



---

## Neustrukturierung der Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission

---

Die Arbeitsergebnisse der Frankfurter Fluglärmkommission haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Ganz maßgeblich ist dies darin begründet, dass die Kommission ihre Beratungsergebnisse sorgfältig auf der Grundlage objektiv-fachlicher Kriterien entwickelt. Für den Fall gerichtlicher Überprüfungen von Arbeitsergebnissen der Kommission ist aber nicht nur eine beanstandungsfreie wissenschaftsorientierte Herangehensweise, z. B. bei der Beurteilung von Flugverfahren, maßgeblich. Die Gerichte prüfen mittlerweile auch, ob die Zusammensetzung der Kommission insbesondere im Hinblick auf stimmberechtigte Mitglieder auf Basis objektiv nachvollziehbarer Kriterien erfolgte. Wesentlicher Aspekt für objektiv nachvollziehbare Kriterien, die eine mit Stimmberechtigung verbundene Mitgliedschaft zu begründen haben, ist eigene, hinreichende Betroffenheit.

Bezogen auf diese Anforderung stellt sich die Mitgliederstruktur in der Frankfurter Fluglärmkommission mittlerweile reformbedürftig dar. Die aktuelle Zusammensetzung beruht auf einer zwischenzeitlich überholten Ausgangslage, indem sie die mögliche Betroffenheit an folgenden Parametern orientierte:

- Betroffenheit von einer der im Raumordnungsverfahren zum Ausbau des Frankfurter Flughafens ermittelten Ausbauvarianten (Nordwest-, Nordost- oder Südbahn)
- Lage im Siedlungsbeschränkungsbereich (auf Basis einer mittlerweile bundesweit nicht mehr angewendeten Berechnungsgrundlage)
- Tangiert von den sog. Eindrehbereichen der Betriebsrichtungen 25 und 07
- Neubetroffenheit aufgrund veränderter Flugverfahren/Flugroutenbelegungen (Benennung nach einem intransparenten Antrags-/Genehmigungsverfahren)
- Direkte wirtschaftliche Abhängigkeit zum Flugbetrieb

Die bisherige Kriterienstruktur führte zu einer sehr hohen Zahl an Mitgliedern und zu einer nicht mehr vollständig beanstandungsfreien Gewichtung der Stimmen. Zudem hat sich die Ausgangslage für die Begründung der (stimmberechtigten) Mitgliedschaft mittlerweile aufgrund folgender Entwicklungen maßgeblich geändert:

- Der Planfeststellungsbeschluss legte den Ausbau des Flughafens auf Basis der Ausbauvariante Landebahn Nordwest fest
- Die Bereitschaft der Öffentlichkeit, ein intransparentes Benennungsverfahren für die Aufnahme von Neumitgliedern zu akzeptieren, schwindet zunehmend
- Allein die räumliche Lage „im Eindrehbereich“ begründet nicht hinreichend die für eine Mitgliedschaft gebotene Betroffenheit. Diese hat sich an konkreten Lärmwerten bzw. nachgewiesenen Belästigungswirkungen zu orientieren.
- Mit der Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes im Jahr 2007 ergeben sich abweichende Grundlagen für die Berechnung von Fluglärm
- Das untergesetzliche Regelwerk zum Fluglärmschutzgesetz beschreibt eine neue Methodik zur Festlegung von Schutzzonen
- Für den Flughafenstandort Frankfurt wurde vom Forum Flughafen und Region der sog. Frankfurter Fluglärmindex (FFI) erarbeitet und etabliert, der auch eine an der Belästigungswirkung orientierte Komponente bei der Feststellung von Fluglärm-betroffenheit beinhaltet und sich daher ebenso wie die Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz für die objektiv nachvollziehbare Feststellung der Betroffenheit eignet.

Neben den dargestellten veränderten Rahmenbedingungen ergeben sich noch weitere zu beachtende Aspekte, die bei der Reformierung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen sind. Zunächst muss festgestellt werden, dass die bisherige Zahl aktiver (stimmberechtigter) Mitglieder und mitwirkender Beteiligter (40) deutlich höher ist, als der vom Gesetzgeber vorgesehene Orientierungswert von 15.

Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil (BVerwG 4 C 37.13) erstmalig Bedenken im Hinblick auf die Mitgliedschaft von Landkreisen in der Fluglärmkommission formulierte und hierfür eine besondere sachliche Rechtfertigung verlangte. Ursächlich hierfür ist, dass Landkreise im eigentlichen Sinne von Fluglärmwirkung nicht unmittelbar selbst betroffen sind, sondern lediglich die kreisangehörigen Kommunen. Diese sollen als unmittelbar Betroffene vorrangig ihre eigenen Interessen als Mitglieder der Fluglärmkommission vertreten.

Der Vorstand der Frankfurter Fluglärmkommission hält ungeachtet dieser Ausgangslage eine Beteiligung der Kreise weiterhin für geboten. So sollten die Kreise, deren Gemarkung auf dem Gebiet des festgesetzten Lärmschutzbereichs oder der Frankfurter Fluglärmindizes (letzte aktuelle Berechnung sowie für Prognosehorizont 2020) sowie an diese Gebiete angrenzende Landkreise in den Eindrehbereichen auf den Endanflug, ohne Stimmrecht weiter an den Beratungen im Rahmen eines Beobachterstatus beteiligt sein. Zudem sollen die Kreise nach Auffassung des Vorstandes mit einem sog. „privilegiertem Informationsrecht“ frühzeitig auf Beratungsgegenstände aufmerksam gemacht werden, die auf kreiszugehörige Gemeinden zukommen könnten. Damit wird der jeweilige Kreis z. B. in die Lage versetzt, der betroffenen kreiszugehörigen Gemeinde über die fachlich zuständige Abteilung der Kreisverwaltung geeignete fachliche Unterstützung zukommen zu lassen.

***Hinweis: Eine nach den nachfolgenden Kriterien aktualisierte Mitgliederliste ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.***

## **A – Räumliche Kriterien für die Mitgliedschaft**

Wie bisher werden stimmberechtigte Mitglieder und beratungsbeteiligte Sitzungsteilnehmer unterschieden.

### **I. Stimmberechtigte Mitglieder**

#### **1. Kommunale Mitglieder**

Stimmberechtigtes Mitglied ist jede betroffene Stadt oder Gemeinde, die mindestens teilweise innerhalb

- der Schutzzonen des aktuell festgesetzten **Lärmschutzbereichs** und / oder
- der letzten aktuellen Berechnung der **Frankfurter Fluglärmindizes** (für den Prognosehorizont 2020 sowie für das Vorjahr, momentan 2013)

liegt. Auf dieser Grundlage neu in die Umschließende der vorgenannten Gebiete fallende **Städte oder Gemeinden** werden vom HMWEVL über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft informiert. Eine Änderung der Mitgliedschaft soll unmittelbar nach Veröffentlichung der o. g. Neuberechnungen erfolgen (nach den bisherigen Abschätzungen sind für die Indexberechnung für das Jahr 2014 keine Änderungen der Mitgliedschaft gegenüber 2013 zu erwarten).

*Anmerkung: Für Landkreise innerhalb des vorgenannten Gebietes sowie an dieses Gebiet angrenzende Landkreise in den Eindrehbereichen auf den Endanflug wird generell ein Sitz als beratungsbeteiligter Sitzungsteilnehmer mit Beobachterstatus und privilegiertem Informationszugang vorgesehen.*

## 2. Lärmschutzverbände und Bürgerinitiativen

Um der gesetzlich vorgesehenen Rolle der **Bundesvereinigung gegen Fluglärm** gerecht zu werden und zusätzlich den Austausch mit den ansässigen Bürgerinitiativen zu fördern, ist die Bundesvereinigung gegen Fluglärm weiterhin mit einem örtlichen und einem überörtlichen Vertreter in der Fluglärmkommission vertreten.

## 3. Mitglieder der Luftverkehrswirtschaft

Die bisherigen stimmberechtigten Mitglieder der (Luftverkehrs)Wirtschaft (**Fraport, DLH, BARIG, AG Hessischer IHKs**) sind auch weiterhin in dieser Funktion in der Fluglärmkommission vertreten. Der Austausch zwischen den Interessensgruppen hat sich bewährt und wird auf der bestehenden Grundlage fortgesetzt.

Ausgenommen von dieser Feststellung ist die doppelte Mitgliedschaft der **Fraport AG** über einen weiteren **Arbeitnehmer-Vertreter**. Da auch an anderer Stelle keine Mehrfachmitgliedschaften der gleichen Entsendestellen vorgesehen sind und keine Ansatzpunkte für ein besondere Betroffenheit der Belegschaft der Fraport AG im Hinblick auf Fluglärmschutz ersichtlich ist, wird auch hier auf eine einfache Mitgliedschaft zurückgegriffen.

Aufnahmekriterium für die künftige Mitgliedschaft einer Luftverkehrsgesellschaft in der FLK ist der Homebase-Carrier-Status und ein nachweisbares Engagement bei der Weiterentwicklung des aktiven Schallschutzes am Frankfurter Flughafen. Aufgrund der in den letzten Jahren zu beobachtenden besonderen Mitwirkung an der Entwicklung und Erprobung von lärmmindernden Flugverfahren und anderen aktiven Schallschutzmaßnahmen sowie vor dem Hintergrund des Homebase-Carrier-Status wird die **Condor Flugdienst GmbH** ergänzend als Mitglied in die Fluglärmkommission aufgenommen. Die persönliche Mitgliedschaft soll durch eine/n noch aktiv im Unternehmensbetrieb befindliche/n Mitarbeiter/in ausgeübt werden.

## II. Beratungsbeteiligte Sitzungsteilnehmer

Alle nachfolgend aufgeführten beratungsbeteiligten Sitzungsteilnehmer erhalten wie die stimmberechtigten Mitglieder alle Beratungsunterlagen vorab zur Verfügung gestellt und haben die Möglichkeit, als beobachtende Teilnehmer den Beratungsverlauf zu verfolgen. Um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht zu gefährden, kann wie bei den stimmberechtigten Mitgliedern jeweils ein/e Vertreter/in der Entsendestelle an den Sitzungen teilnehmen.

### 1. Gebietskörperschaften

Um frühzeitig Kenntnis über aktuelle Entwicklungen zu erlangen und den Informationsfluss zugunsten betroffener Städte und Gemeinden zu verbessern, wird den **angrenzenden Landesregierungen aus Bayern und Rheinland-Pfalz** sowie allen **Landkreisen innerhalb** des unter I. 1. genannten **Gebietes sowie an dieses Gebiet angrenzende Landkreise in den Eindrehbereichen auf den Endanflug** bei entsprechendem Interesse ermöglicht, die Beratungen im Rahmen eines Beobachterstatus zu verfolgen. Hierdurch wäre gewährleistet, dass alle betroffenen Landkreise, die bisher einen Status in der Kommission hatten, auch weiterhin an den Beratungen der Sitzungen beteiligt werden (Ausnahme: Hochtaunuskreis).

Betroffen von den Eindrehbereichen auf den Endanflügen sind folgende Landkreise:

- **Landkreis Aschaffenburg**
- **Main-Kinzig-Kreis**
- **Landkreis Mainz-Bingen**
- **Rheingau-Taunus-Kreis**

Um den **Landkreisen** zu ermöglichen, ihre Beratungsfunktion gegenüber kreisangehörigen Kommunen sachgerecht wahrnehmen zu können, wird den Landkreisen zusätzlich ein **privilegierter Informationszugang** ermöglicht. Dabei sind die Landkreise bei sich abzeichnenden Veränderungen in ihrem Kreisgebiet bereits im Vorfeld der Beratungen der Fluglärmkommission über die Hintergründe zu informieren.

Sollten auf Landesebene oder in den Landkreisen Projekte zur Fluglärminderung verfolgt werden, erhalten die Länder Rheinland-Pfalz und Bayern sowie die vorgenannten Landkreise die Möglichkeit, diese der Fluglärmkommission vorzustellen. Eigene Anliegen sind jeweils vor den Sitzungen beim Vorstand der Fluglärmkommission anzumelden. Darüber hinaus können vorab Anfragen an die Fluglärmkommission gerichtet werden.

## 2. Kooperation mit dem FFR

Als besonders wichtig erachtet wird auch zukünftig eine enge Zusammenarbeit mit dem Forum Flughafen und Region. Die bisherige erfolgreiche Kooperation soll auf der bestehenden Grundlage fortgesetzt werden und sich weiterhin im Rahmen der ständigen Sitzungsteilnahme wie folgt abbilden:

- **Staatskanzlei**
- **UNH**
- **Wissenschaftliche Begleitung des FFR**, welche auch für die Beratung der Fluglärmkommission von besonderer Bedeutung ist

## 3. Fachliche Unterstützung (Experten)

Von großer Bedeutung für eine fundierte Beratung der Fluglärmkommission sind darüber hinaus die Fachbeiträge weiterer Experten, die ebenfalls als beratungsbeteiligte Sitzungsteilnehmer an den Beratungen der Fluglärmkommission teilnehmen sollen.

Beispielsweise ist es bei Fluglärmrechnungen und Fluglärm-Monitorings, die für die Fluglärmkommission vorgenommen werden, wichtig, den Beratungsverlauf, die Interessenslagen und die Anforderungen an eine Berechnung genau zu kennen und daran die Berechnungen auszurichten. Hierfür ist eine Teilnahme an den Sitzungen der Fluglärmkommission unerlässlich. Vor diesem Hintergrund wird als beobachtender Experte zusätzlich der DFLD aufgenommen.

Folgende Experten sollten die Arbeit der Fluglärmkommission als beobachtende Teilnehmer fachlich unterstützen:

- **Fluglärmenschutzbeauftragte/r**
- **Geschäftsführer/in Fluglärmkommission**
- **Lärmsachverständiger Kurt Müller**
- **DFLD e. V.**

## 4. Vernetzung mit Bundesinstitutionen im Bereich des Fluglärmenschutzes

Am größten deutschen Flughafen spielen zunehmend auch bundespolitische Veränderungen, Regularien und Ereignisse eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der § 32a-LuftVG-Ausschuss berät das BMVI und das BMUB im Bereich des Fluglärmenschutzes. Durch eine Teilnahme an den Sitzungen der Fluglärmkommission des größten deutschen Flughafens soll weiterhin sichergestellt werden, dass ein enger Informationsaustausch stattfinden kann und auch die Belastungssituation des Rhein-Main-Gebietes hinreichend bei der Beratung der Bundesministerien berücksichtigt werden kann. Um zu einem echten gegenseitigen Austausch zu gelangen, soll der Teilnehmer

um Übermittlung der Ergebnisse der Beratungen des §-32a-LuftVG-Ausschusses gebeten werden.

### **III. Themenbezogene Sitzungsteilnehmer**

Bei Bedarf sollen themenbezogen weitere Experten zu den Beratungen eingeladen werden. Eine solche Teilnahme ist dabei auch dann gewünscht, wenn die Tagesordnung einer Sitzung Punkte enthält, die für die zukünftige Beurteilung eines Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

Eine themenbezogene Teilnahme soll für folgende Institutionen vorgesehen werden:

- **Vereinigung Cockpit e. V.**
- **Landesärztekammer**
- **Regionalverband FrankfurtRheinMain**
- **Regierungspräsidium Darmstadt**
- **HMUKLV**
- **HLUG**

### **IV. Beteiligung durch Anhörungen**

Wenn Verfahrensalternativen in Bereichen außerhalb der aktuellen Mitgliedschaft der FLK Auswirkungen zeigen, sollen im Rahmen der Beratung alle nicht in der Kommission vertretenen Städte und Gemeinden in Form eines Anhörungsverfahrens eingebunden und die vorgetragenen Belange in der Beratung berücksichtigt werden. Hierdurch kann das Beratungsergebnis der Fluglärmkommission qualitativ noch stärker als bisher abgesichert und eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung bewirkt werden.

### **V. Zu beratende Institutionen**

Nach § 32b LuftVG sind folgende Institutionen und Behörden von der Fluglärmkommission zu beraten. Diese Beratung erfolgt in erster Linie im Rahmen der Sitzungen gegenüber den folgenden Institutionen:

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

## **B – Personelle Kriterien für die Mitgliedschaft**

Die Berufung von Mitgliedern erfolgt auch zukünftig in enger Abstimmung mit dem Vorstand der Fluglärmkommission. Dabei orientiert sich die persönliche Eignung auch weiterhin an den bisher bewährten alternativen Kriterien:

- politische Verantwortungsträger (Bürgermeister/in oder zuständige/r Dezernent/in)
- direkt in einem Loyalitätsverhältnis gegenüber den Gesamtinteressen der Entsendestelle stehend, d. h. (leitende) Mitarbeiter
- bereits vorher als Mitglied für die Entsendestelle berufen und weiterhin von dieser beauftragt, die Mitgliedschaftsrechte für die Entsendestelle auszuüben